

Verordnung zur Ergänzung des Kirchenmusikgesetzes

Vom 27. November 1996

(ABl. EKD 1997 S. 65; KABL. 1996 S. 324)

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Abs. 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union¹ folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Bei Anträgen auf Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker im Hauptamt ist der nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kirchenmusikgesetzes² geforderte Nachweis über ein Praktikum nicht erforderlich, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Ausbildung vor dem In-Kraft-Treten des Kirchenmusikgesetzes² nach einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung begonnen hat, die ein Praktikum nicht verbindlich vorschrieb.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juli 1996, für die Gliedkirchen mit dem jeweiligen In-Kraft-Treten des Kirchenmusikgesetzes in Kraft³. ²Sie tritt jeweils vier Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

¹ Jetzt Grundordnung der UEK (Nr. 150).

² Nr. 620.

³ Das Kirchenmusikgesetz ist für die EKvW am 1. Januar 1997 in Kraft getreten.

